Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 30. Іюня 1861. **№ 73.** **Freitag**, den 30. Juni 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Zur Verständigung über die Reorganisation der Gymnasien in den Ostseeprovinzen und das neueingeführte Siebenclassensystem.

(Fortsetzung.)

Um zur Besprechung des Verhältnisses zu kommen, das unsere Gymnasialreform zu dem dargelegten geschichtlichen Princip des Gymnasium's einnimmt, müssen wir zuvor dessen, was in der neuesten Geschichte des deutschen Gymnasialwesens zunächst vorhergegangen ist, wenigstens in summarischer Kürze Erwähnung thun. Einwürfen und Anfechtungen ist das humanistische Bildungsprincip von Anfang her zu allen Zeiten ausgesetzt gewesen. Begründeten Bedürfnissen hat es sich fügen und mit ihnen sich ausgleichen müssen; grundsätzlich feindlichen Angriffen gegenüber hat es im Ganzen bisher sein Recht und seine Geltung behauptet, nach zeitweiligem Zurückweichen sich immer wiederhergestellt. Wenn namentlich im vierten und fünften Jahrzehent unseres Jahrhunderts auch in Deutschland eine irre machende Zeitströmung den Gymnasien einige beträchtlichere Concessionen an den sogenannten Realismus abgedrungen hatte, so vollzieht sich dagegen in unseren Tagen überall in immer mehr durchgreifender Weise eine siegreiche Reaction oder Restitution im humanistischen Sinne. Schon seit einer Reihe von Jahren sehen wir überall in deutschen Schulgebieten die Humanitätschule gleichsam zu sich selbst zurückkehren, sich auf ihr innerstes Vitalitätsprincip wieder besinnen, das Fremdartige abstoßen und ausscheiden. Jene Concessionen bestanden hauptsächlich 1) in der Extendirung der mehr realistischen oder doch dem Nützlichkeitsgrundsatz mehr entsprechenden Elemente im Unterrichtstoff auf Kosten der alten Sprachen und des Religionsunterrichts, und hin und wieder sogar versuchter Einführung eigentlicher Realdisciplinen, 2) in der Herabsetzung des Griechischen zum facultativen Lehrgegenstande, womit Einführung von realistischen Parallellectionen für die vom Griechischen dispensirten Schüler zusammenhing. Solche facultative Dispensation vom Griechischen war z. B. an den Gymnasien Baierns üblich, wo man jedoch schon jetzt gänzlich davon zurückgekommen ist. In demselben Sinne nun, wie die Gymnasien Deutschlands, haben jetzt auch wir in dem neuen Lehrplan eine principielle Restitution des humanistischen Gymnasiums freudig und dankbar zu begrüßen. Auch an unseren Gymnasien war nämlich zu derselben Zeit, wie in Deutschland, eine ähnliche Aenderung in der Studienordnung vor sich gegangen, wenn auch nicht gerade eine so tief eingreifende, daß dadurch die bildende Wirksamkeit der dabei beeinträchtigten Lehrfächer völlig gehemmt und gelähmt gewesen wäre. Es war selbst in Deutschland den alten Sprachen, selbst in Preußen vorübergehend dem Griechischen (durch Aufhebung der schriftlichen Maturitätprüfung in diesem) übler mitgespielt worden. Auch stand es so schlimm, wie nach einer öffentlichen Aeußerung einige zu glauben scheinen, mit den Leistungen auf diesem Gebiete nicht: es wurde theilweise mehr zu Wege gebracht, als früher, was allerdings ganz auf Rechnung der großen Fortschritte, die mittlerweile die Sprachwissenschaft gemacht hatte, und der Erleichterung des Lernens durch bessere Lehrbücher kommt, aber denn immerhin doch die Möglichkeit, auch bei der bisher bestehenden Lehrordnung etwas zu leisten, erweist. Erschwert war die Leistung des Erforderten freilich, wie von selbst einleuchten muß, wenn man in Betracht zieht, daß den Lateinischen 6, dem Griechischen 4 wöchentliche Stunden entzogen worden waren, anderer ungünstiger Umstände nicht zu gedenken. Der Religionsunterricht hatte gleichzeitig 5 Stunden verloren, dagegen waren der Mathematik und der Geschichte je 3 Stunden zugelegt worden. Von dem griechischen Unterricht, zu dem nach dem älteren Statut von 1820 alle Schüler verpflichtet gewesen waren, konnte jeder nach Belieben befreit werden, um anstatt dessen an dem Unterricht in den schon erwähnten Collateralclassen Theil zu nehmen. Diesen bisher obwaltenden Uebelständen hat nun der neue Lehrplan abgeholfen, indem er 1) durch eine angemessene, vornehmlich das Lateinische begünstigende Extension dem altclassischen Unterricht die Mittel zu einer gedeihlicheren Kraftentwickelung und sein legitimes Uebergewicht im Kreise der Gymnasialdisciplinen wiedergiebt, indem er 2) das Griechische in die ihm gebührende Function als allgemeingültiges Hauptmittel zu intellectueller Bildung, als für alle Gymnasialschüler obligatorisches Lehrfach wiedereinsetzt, indem er 3) die halbrealistischen Collateralclassen ihrer falschen Stellung im Gymnasium erhebt, um sie (doch dies vorläufig nur in Mitau) zu selbständigen Realclassen neben dem Gymnasium zu erheben. Hierdurch hat, wie aus dem Früheren erhellt, die Gymnasialreform in vollem Maß das Anrecht erworben, als eine Wiederherstellung des Gymnasiums seiner innersten Natur nach gerühmt, als eine vielverheißende Regeneration begrüßt zu werden. Sie hat aber dieses zu Wege gebracht, ohne Umsturz und wesentliche Beeinträchtigung des Vorgefundenen und Bestehenden, ohne irgend welche Interessen im Publikum, die bei dem Fortbestehen desselben ihre Rechnung fanden, zu verkürzen und zu verletzen. Das Gymnasium ist, wie früher ausgesprochen, in seinem den actuellen Zeitbedürfnissen und localen Bedingungen entsprechenden Bestande aufrechterhalten, wesent-

lich unerschüttert belassen worden. Dem Einen ist das Seinige wiedergegeben, dem Anderen nicht genommen, sondern ebenfalls gegeben worden. Beides konnte vereinigt, beiden Rücksichten konnte Genüge geleistet werden (und mehr als wir hervorheben, hat erlangt werden können) dadurch zunächst, daß die Vermehrung der Classen einen so beträchtlichen Gewinn an Zeit für den fortschreitenden Unterricht ergab, einen Zuwachs von 60 wöchentlichen Stunden, bei deren Vertheilung auf die Fächer ein weiser Grundsatz gewaltet hat. Alle Fächer sind bedacht worden, aber nicht alle in gleichem Maße. Vorzugsweise günstig stellt sich dieses für das Lateinische und Deutsche und demnächst auch für das Griechische, weniger für Mathematik und Geschichte, für die übrigen Disciplinen ist meist die Stundenzahl der ursprünglichen proportionirt, genau oder nahezu im Verhältniß von 5 zu 7 angewachsen. Das hierdurch und durch sonstige Maßnahmen der gegenwärtigen Schulobrigkeit gewonnene Resultat für die Stellung der drei Hauptgegenstände zu den übrigen läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen. Der evangelische Religionsunterricht ist, materiell betrachtet, in weniger reichlichem, jedoch immerhin zweckdienlichem und ausreichendem Maß von 12, resp. 13,*) auf 16 Stunden in der Woche, extendirt worden, dagegen ist ihm, was der christliche Charakter der Schule postulirt, der Vorrang unter allen Disciplinen namentlich auch durch das besonders entscheidende Gewicht, das bei den Prüfungen auf die Kenntnisse in diesem Fach, früherem Brauch (vgl. z. B. Statut § 45, früh. Lehrplan Anm. 19) entgegen, gelegt werden soll, gesichert worden. Das Lateinische mit seinen 50 statt früher 32 wöchentlichen Stunden behauptet noch entschiedener als bisher sein materielles Uebergewicht und seine centrale Stellung und Bedeutung. Das Griechische hat in allen Classen, in denen es überhaupt gelehrt wird, von der 5ten aufwärts, der Stundenzahl nach die nächste Stellung nach dem Lateinischen erhalten. Die Zahl der griechischen Stunden in den 5 oberen Classen beträgt 27, während das Russische in diesen nur 25, in allen sieben Classen zusammen freilich mehr hat. Zu einem Gesammtüberblick des Verhältnisses und zur Bestätigung des von uns Hervorgehobenen wird eine Gegenüberstellung der Stundenvertheilung für die Fächer im Cursus nach dem bisherigen und nach dem neuen Lehrplan dienen. Wir schließen zur Vergleichung und als einen Beleg für früher Ausgesprochenes die Stundenvertheilung des neunclassigen Gymnasiums zu Weimar an, dessen Lehrplan als ein vorzüglich zweckmäßig angelegter und namentlich in Bezug auf „das glückliche Treffen des richtigen Verhältnisses zwischen dem antikclassischen Unterricht und den Realien" musterhafter gerühmt und empfohlen wird:

	Alter Lehrpl. (in 5 Classen.)	Neuer Lehrpl. (in 7 Classen.)	Weimar. (in 9 Classen.)
Religion	12 (13)	16*)	10
Lateinisch	32	50	80
Griechisch	19 (in 4 Cl.)	27 (in 5 Cl.)	42(7 Cl.)
Deutsch	14	22	23
Russisch	26	35	Franz: 12
Mathematik (und Physik)	24	28	28
Naturbeschreibung	4	6	2
Geographie	9	12	9
Geschichte	14	17	11
Schreiben	5	7	8
Summa	160	220	

*) Bisher wurde in der obersten Classe 1, nach dem älteren Statut 2 Stunden wöchentlich der Lesung des neuen Testaments in der Originalsprache unter Leitung des Oberlehrers der Religion gewidmet. Daß dies durch den neuen Lehrplan aufgehoben ist, können wir, nach dem oben Ausgesprochenen, für einen Gewinn nicht halten.

*) Parallel werden 10 Stunden nach dem Bekenntnisse der griechisch-rechtgläubigen Kirche und auch Unterricht nach dem Bekenntnisse der römisch-katholischen ertheilt.

(Forts. folgt.)

Der Eisgang und die Mittel, dessen Verheerungen vorzubeugen.

Es war eine glückliche Idee des niederländischen Ministers des Innern, bei dem diesjährigen Eisgang des Rheines, der hundert Menschen das Leben raubte und Millionen des Nationalvermögens vernichtete, die Eisdecke des Stroms mit Dampfboten durchbrechen zu lassen, um die Möglichkeit zu beweisen, daß künftig auf diesem Wege die Verstopfung der Flüsse mit Eis und der daher kommenden Ueberschwemmung vorgebeugt werden könne. Der Versuch hat die besten Resultate gebracht, so daß sich die erfreulichsten Hoffnungen daran knüpfen. Für diesmal konnte freilich noch kein Erfolg erzielt werden, der das unermeßliche Unglück gemildert hätte, weil das Mittel erst versucht wurde und zu schwach und zu wenig vorbereitet war, um dem gewaltigen Naturereigniß wirksam begegnen zu können. Es läßt sich aber jetzt schon entnehmen, daß der Mensch durch einen Aufwand, der mit den colossalen Verlusten großer Wasserunglücke nicht im Verhältniß steht, solchen schrecklichen Katastrophen, die, abgesehen von den Einbußen an Menschenleben, Tausenden das Dasein durch die Beraubung der dazu erforderlichen Mittel verkümmern und verbittern und ein ganzes Land mit Wehklagen und Trauern erfüllen, in Zukunft theils vorbeugen, theils dieselben auf ein geringstes Maß (Minimum) des Schadens werde zurückführen können. Gelingt es der fortschreitenden Civilisation, in der bezeichneten Weise vorzugehen, so wird eine reiche Quelle menschlichen Leidens versiegen. Die Dampfbote, welche künftighin die Eisdecken der Ströme zertrümmern sollen, müssen zu diesem Behufe besonders construirt werden und entweder durch ihren Bau oder die mitwirkenden Maschinen für diesen Zweck geeignet gemacht werden. Die Punkte, auf welche es dabei vorzüglich ankommt, sind 1) die Größe und der Umfang der Wirkung binnen einer gegebenen Zeit; 2) die Festigkeit und die Ausdauer des Schiffes und seiner Maschinen-Einrichtung; 3) die Kosten des Baues und der Unterhaltung.

Da der Gegenstand nicht nur für das eine oder andere Volk, sondern für die gesammte Menschheit von außerordentlicher Wichtigkeit ist, so rufen wir die Aufmerksamkeit und die Sorgfalt aller Regierungen für diese Angelegenheit an, und ersuchen sie, dieselbe ihrer Prüfung zu würdigen und Prämien für die Erfindung der zu dem bezeichneten Behufe am besten construirten Damfbote auszusetzen. Durch diese Maßregel werden die Kräfte des Geistes aller civilisirten Nationen, auf den Gegenstand hingelenkt, des gewünschten Zieles sicherlich nicht verfehlen.

Bis zum 30. Juni sind in Riga 812 Schiffe angekommen und 651 ausgegangen.

Der Druck wird gestattet. Riga den 28. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. Juni 1861.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	—
Weizenmehl - - - - -	5 4 60 —
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 30 50
Butter pr. Pud - - -	8 8 20
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
per Faden.	
Birken-Brennholz - -	6 5 80
Birken- und Ellern- - -	— —

Ellern- - - - per Faden	5 5 50
Fichten- - - - - - - - -	5 5 10
Grehnen-Brennholz - -	4
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	15 75
⅔ Brand -	19 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	44
„ Wrack- - - - - -	40
Hofs-Dreiband - - - - -	38
Livländ. „ - - - - -	35 36
Flachshede - - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	— —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 30

Bekanntmachung.

Die Besitzer der in und um Riga belegenen Fabriken werden hierdurch aufgefordert, zu einer Berathung in Fabrikangelegenheiten sich Mittwoch den 5. Juli 1861, Vormittags präcise 11 Uhr, im Locale des Börsen-Comités einfinden zu wollen.

Riga, den 28. Juni 1861.

Angekommene Fremde.

Den 30. Juni 1861.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Rittmeister von Brummer, Hr. Graf Sievers, Hr. Graf Borch, Hr. Baron Vietinghoff, Hr. von Koskull, Hr. von Transehe, Hr. Baron Uexkull, Hr. Baron Wolff, Hr. von Mensenkampf, Hr. von Lövis I und II, und Hr. Baron Taube nebst Familie aus Livland; Hr. Baron Klopmann von Kurland; Hr. dimitt. Ordnungsrichter von Transehe von Livland; HH. Kaufleute Kleemann und Hardt von St. Petersburg; Hr. Kreisrichter Schwabe von Livland; Hr. Coll.-Registrator Lassey von Mitau; Hr. Secretair Carlhof von Dünaburg; Hr. Postcommissair Röthau von Jungfernhof.

Hotel du Nord. Hr. Generaladjutant von Todleben und Hr. Ingenieur Simpson von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer von Sommer aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Edelmann Schlager von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer von Gruzewsky nebst Familie von Mitau; HH. Kaufleute Rohde von Werro, Wernke und Winkler, und Hr. Arrendator Winkler von Fellin.

Britisch Hotel. Hr. Coll.-Assessor Poresch von St. Petersburg;

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht für die Monate Juni, Juli und August 1861.

Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 13 K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . $10\frac{3}{4}$ „ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 9 „ „

b) von ungemästetem Vieh . . . . $6\frac{1}{4}$ „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im §1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 27. Juni 1861.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redacti der Gouvernements-Zeitung und in der Gc vernements-Typographie; Auswärtige hab ihre Annoncen an die Redaction zu sende

№ 68. Riga, Freitag, den 30. Juni 186

Angebote.

Musikalien-Leihinstitut
von **C. Brieger,**
St. Petersburger Vorstadt, gr. Alexanderstrasse, neue Nr. 20, empfiehlt sich der gütigen Beachtung des geehrten musikalischen Publikums. 6

Eine noch wenig gebrauchte, gegenwärtig im Gange und besten Zustande befindliche **Locomobile** von 8 Pferdekraft soll Ende August, spätestens im September d. J. wegen Anlage von größeren Dampfmaschinen **verkauft** werden und können Kaufliebhaber dieselben jederzeit in Thätigkeit sehen, wie auch das Nähere und den Preis erfahr auf der Papierfabrik zu **Wangasch.**

Gleichzeitig verbinde ich die Anzeige den Herr Landwirthen, daß ich

Roggen-Langstroh

in jeder Quantität zu guten Preisen **kaufe** un Abmachungen zu größeren Partien, bei Winterbah zu liefern, zeitig zu treffen wären.

J. E. Effert.

(2 mal 60 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Malz- u. Getraide-Darrbleche

liefert die Fabrik von **Hr. Hecker** zu **Ilgezeem** bei **Riga.**

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По[illegible]ыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 73. **Пятница**, 30. Іюня **Freitag**, 30. Juni **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія требованія или наслѣдственныя притязанія на имущество, оставшееся послѣ умершаго второй гильдіи купца Рихарда Вольдемара Штольцера и на торговлю его состоящую подъ фирмою „Р. Штолцеръ и Комп.“, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Декабря 1861 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 16. Іюня 1861.

№ 299. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Александра Бинемана, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позднѣе 8. Декабря 1861 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ сво-

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns 2. Gilde Richard Woldemar Stoltzer und dessen unter der Firma „R. Stoltzer & Co.“ bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. December 1861 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 299. 1

Riga-Rathhaus den 18. Juni 1861.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Handlungs-Commis Alexander Bienemann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 8. December 1861, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren

ими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 288. 1
Рига въ Ратгаузѣ, 8. Іюня 1861 г.

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 8. Juni 1861.
Nr. 288. 1

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 2. Juni c. ist dem Archivarsgehilfen dieser Gouverts.-Regierung A. Neuenkirchen ein 29tägiger Urlaub zur Benutzung des Seebades bewilligt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 22. Juni c. ist dem Tischvorstehersgehilfen dieser Gouvernements-Regierung Collegien-Registrator Lawdansky ein 29tägiger Urlaub zur Reise in das Kownosche Gouvernement bewilligt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Juni c. ist der Quartal-Offizier Titulair-Rath d'Adam auf seine Bitte krankheitshalber mit Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes vom 20. Juni c. ist der bisherige Kanzellist der Oekonomie-Abtheilung Emil Siekard als Tischvorstehersgehilfe zur Regulirungs-Abtheilung übergeführt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Inhalts des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 7. Juni c. sub Nr. 28564, hat Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Hanoverschen Vice-Consul Conrad Rücker als Hanoverschen Consul in Riga anzuerkennen — als welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publicirt wird bei der Weisung, dem Herrn Conrad Rücker erforderlichen Falls auf seine gesetzlichen Requisitionen allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Nr. 4687.

* * *

Sämmtliche Polizeibehörden und Gutsverwaltungen des Livländischen Gouvernements werden hierdurch von dem stellv. Livländischen Civil-Gouverneur beauftragt, genaue Nachforschungen nach dem in diesem Jahre der Einberufung in den activen Dienst unterliegenden zeitweilig beurlaubten Gemeinen des Grenadier-Regiments des Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly, Namens Wassili Andres Sohn Preis, welcher sich der Einberufung entzogen und sich vom Gute Alt-Schwanenburg (im Walkschen Kreise) eigenmächtig entfernt hat, anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an das Rigasche Bataillon der innern Wache abzufertigen. Nr. 4642.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Gawrilla Iwanow Bagrow in die Dünamündesche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ost-Sibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 6 1/3 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune, dichte, ineinander laufende Augenbrauen, graublaue Augen, eine lange feine Nase, einen mittelgroßen Mund mit dicken Lippen, ein spitzes Kinn, ein ovales, reines, blaßes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt und hat gesunde Zähne. Auf der rechten Wange hat er zwei unbedeutende Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 1591. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da gegenwärtig viele herrenlos sich umhertreibende Hunde auf den Gassen und öffentlichen Plätzen bemerkt worden sind, so ist die Anordnung getroffen worden, daß solche Hunde getödtet werden sollen, und wird den Eigenthümern von Hunden hierüber zur weiteren Wahrnehmung von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst Eröffnung gemacht. Nr. 2338.

Riga, den 28. Juni 1861.

* * *

Войсковое Правленіе Терскаго казачьяго войска объявляетъ симъ по всемѣстно, что какъ оно, такъ и Войсковое Дежурство сего войска, на основаніи Высочайше утвержденнаго о переобразованіи Кавказскаго и Черноморскаго казачьихъ войскъ проэкта, перейдутъ въ послѣднихъ числахъ сего Іюня, изъ губернскаго города Ставрополя на постоянное пребываніе въ городъ Моздокъ Ставропольской же губерніи. А потому, всѣ присутственныя мѣста и должностныя лица, по дѣламъ, касающимся до лицъ Терскаго казачьяго войска, благоволять обращаться въ сіе правленіе и Дежурство по принадлежности, и требованія свои съ 1-го числа будущаго Іюля, адресовать уже въ городъ Моздокъ.

Г. Ставрополь Іюня 10. дня 1861 г. 2
№ 5301.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kaufmannes erster Gilde August Löh, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Pernauschen Kreise und Saarahofschen Kirchspiele belegenen Gutes Tignitz, dimittirten Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk am 8. November a. pr. abgeschlossenen und am 21. December a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 2370 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, seither zum schatzfreien Hofesland des Gutes Tignitz gehörigen und dem zufolge hofgerichtlichen Abscheids vom 2. December 1859, sub Nr. 4903 Supplicanten bereits zum Eigenthum adjudicirten, in den Grenzen desselben Gutes belegenen 52 Lofstellen großen Landstücke angrenzenden zwei Landstücken von zusammen $31^{15}/_{25}$ Lofstellen mit Einschluß des Quellenbergs, — welche Landstücke vom Supplicanten mit dem Namen „Quellenstein" benannt worden, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der bezeichneten Landstücke von zusammen $31^{15}/_{25}$ formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der noch abzulösenden Verhaftung für den Livländischen Credit-Verein rücksichtlich dessen auf dem Gute Tignitz ruhenden Pfandbriefs-Forderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen nnd Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die seither zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Tignitz gehörigen, obbezeichneten zwei Landstücke von zusammen $31^{15}|_{25}$ Lofstellen mit Einschluß des Quellenbergs, unter alleinigem Vorbehalt der annoch abzulösen Verhaftung für die Tignitzsche Pfandbriefsschuld, dem Kaufmann erster Gilde August Löh unter der von ihm angegebenen Bezeichnung „Quellenstein" zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1861.

Nr. 1935. 3

* * *

Von dem 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, die auf Erbrecht, oder welchem andern Grunde an den Nachlaß des am 6. Mai a. c. unter dem Gute Roetkenshof verstorbenen Wendenschen Bürgerocladisten Gothard Scherzel irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden, mit der Warnung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf dieses Proclams Niemand weiter gehört, sondern der in Rede stehende Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgereicht werden wird. Nr. 606. 3

Ramelshof im 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte am 19. Mai 1861.

* * *

Von dem 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, die auf Erbrecht oder welchem andern Grunde an den Nachlaß des am 4. Mai a. c. unter dem Gute Schloß-Ronneburg

verstorbenen Wendenschen Bürgeroсladisten Peter Stallon irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden, mit der Warnung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf dieses Proclams Niemand weiter gehört, sondern der in Rede stehende Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgereicht werden wird. Nr. 602. 3

Ramelshof im 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte am 19. Mai 1861.

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sind zum 5. Juli d. J. abermalige Torge anberaumt worden über die Lieferung:

1) der für das Militair erforderlichen Talglichte,
2) des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
3) von Spiritusgas,
4) von Lampendochten und
5) über die Remonte des Gassenbeleuchtungs-Apparats;

demnach die auf obige Torge Reflektirenden aufgefordert werden, zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 22. Juni 1861.

Nr. 72. 1

* * *

Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung von circa 80 Wedro Leuchtspiritus zur Straßenbeleuchtung in Wolmar für den Herbst und Winter 1861—62 zu übernehmen, aufgefordert, zum Torge und Peretorge am 28. und 29. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen und ihren Minderbot zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 15. Juni 1861.

Nr. 4005. 1

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Nikolai Scherff, Kürschnergesell Friedrich Leander Tankmar Carl Fischer, 2

Carl August Friedrich Wilhelm Klinker, 1

nach dem Auslande.

Emilie Dorothea Pimas, Flurian Baltruschaitis, Anisim Saweljew, Julius Schäfer, Andrei Filipow Ponomarew, Sophie Henriette Wisotzky, Iwan Maximow nebst der mit ihm lebenden Palagea Timofejewa und zwei Kindern, Philipp Jacob Biedermann, Georg Ernst Reinhold Jürgenson, Ans Treymann, Friedrich Gidion Kwiatkowsky, Maria Charlotte Kwiatkowsky geb. Woky, Iwan Timofejew Osoko, Steorosen Kuprijan Sanusewitsch, Lwow Wasiljew Sanusewitsch, Filimon Iwanow Sanusewitsch, Kuprijan Wasiljew Sanusewitsch, Saweli Nikolajew Gladuischew, Andrei Jegorow Girling, Jegor Jewsejew Kolmanowitsch, Ernst Rudolph Frese, Karoline Juliana Anna Frese, Pankrati Jefimow Piroschnikow, Osip Trafimow Kowalkin, Wasil Iljin Matzkow, Iwan Wasiljew Wolkow, Peter Wassiljew Wolkow, Abram Berkowitsch Libermann, Simon Meerowitsch Goldring, Abram Chaim Salmanowitsch Rapoport, Alexander Löwenthal, Malergesell Theodor Schultz,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1. Beilagen zu Nr. 17 und 26 der Kurländischen; Nr. 15 der Kownoschen; Nr. 15 und 20 der Resanschen; Nr. 16 der Minskischen; Nr. 31 und 35 der Mohilewschen; Nr. 53 der Astrachanschen; Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 der Smolenskischen; Nr. 13 und 17 der Jaroslawschen; Nr. 18 der Wologdaschen; Nr. 18, 19, 20, 21 und 22 der Tambowschen; Nr. 16, 17 und 20 der Moskauschen; Nr. 20, 21 und 23 der Simbirskischen; Nr. 15 der Samaraschen; Nr. 14 der Irkutskischen; Nr. 18 der Nowgorodschen; Nr. 15, 16, 18, 19 und 20 der Kiewschen; Nr. 16 der Saratowschen; Nr. 18, 19 und 22 der Wolynischen; Nr. 20 der Tschernigowschen; Nr. 20 der Wladimirschen; Nr. 17 und 21 der Kurskischen; Nr. 19 und 21 der Kalugaschen; Nr. 14, 16, 18 und 20 der Podolischen; Nr. 17 der Woroneschschen; Nr. 16 und 21 des Archangelschen; Nr. 20 und 22 der Orelschen; Nr. 14 der Chersonschen; Nr. 20 und 21 der Kasanischen; Nr. 19 der Permschen; Nr. 20 der Twerschen; Nr. 19 der Kownoschen; Nr. 19 der Bessarabischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2. Ein Artikel der Pleskauschen Gouvernements-Regierung über Ausmittelung des Rubin Nicherein und des Arrestanten Dawid Schogs und 3. Ein Artikel des Pleskauschen Domainenhofes und zu Nr. 20, 21 und 24 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**